

Teilnahmebedingungen „Bayerische Ehrenamtskarte“

1. Rechte und Pflichten der Ehrenamtskarten-Inhaber

Die Stadt Memmingen ist Herausgeber der Ehrenamtskarte, gegen deren Vorlage dem Karteninhaber von den Akzeptanzstellen ein Preisvorteil (Bar-Rabatt oder Zugabe) gewährt wird. Durch Antragsstellung auf Erwerb der Ehrenamtskarte erklärt der Karteninhaber sein Einverständnis mit den nachfolgenden Teilnahmebedingungen.

Die Ehrenamtskarte erlangt ihre Gültigkeit durch das Logo des Freistaats Bayern auf der Karte.

Karteninhaber kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die Ehrenamtskarte ist nicht übertragbar. Die Nutzung der Karte ist ausschließlich zu privaten Zwecken des Karteninhabers zulässig.

Die Beantragung der Ehrenamtskarte ist kostenlos. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

2. Allgemeines

Der Gültigkeitszeitraum der Ehrenamtskarte ist auf der Karte angegeben.

Eine Übersicht über die aktuellen Akzeptanzstellen der Ehrenamtskarte wird im Internet unter www.ehrenamtskarte.bayern.de veröffentlicht. Diese Informationen geben die inhaltlichen Mitteilungen der Akzeptanzstellen bzw. die vertraglich zwischen den Akzeptanzstellen und der Stadt Memmingen vereinbarten Leistungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder. Die Stadt Memmingen übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Mitteilungen der Akzeptanzstellen keine Haftung. Änderungen und Irrtümer bleiben vorbehalten. Es gilt der jeweilige Stand (Verzeichnis der Akzeptanzstellen) am Tage der Kartenausgabe bzw. Veröffentlichung. Dieser kann sich jederzeit ändern.

Die Verwendung der Ehrenamtskarte erfolgt unter Benutzung eines amtlich gültigen Ausweises (Personalausweis, Reisepass, Führerschein).

Der kostenlose Ersatz einer verlorenen Ehrenamtskarte ist ausgeschlossen.

3. Rechtsverhältnis zwischen Kunden und Akzeptanzstellen

Die Akzeptanzstellen gewähren dem Karteninhaber einen Rabatt bzw. eine Zugabe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Möglichkeiten, dessen/deren Höhe und Art zwischen den Akzeptanzstellen und der Stadt Memmingen vertraglich vereinbart wird.

Dies gilt nicht im Rahmen besonderer Verkaufsveranstaltungen und Sonderaktionen der Akzeptanzstellen.

Der Einsatz der Ehrenamtskarte betrifft ausschließlich das Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und den Akzeptanzstellen. Die Stadt Memmingen haftet nicht für die Gewährleistung bei Mängeln der verkauften Sachen und Rechte.

In Missbrauchsfällen durch den Karteninhaber sind die Stadt Memmingen und die Akzeptanzstellen bzw. ihre Mitarbeiter berechtigt, die Ehrenamtskarte einzuziehen. In diesem Fall erfolgt keine Erstattung.

4. Kündigung

Der Stadt Memmingen steht in Missbrauchsfällen durch den Karteninhaber ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Ein Anspruch auf Erstattung von Auslagen oder auf Ersatzleistungen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Die Stadt Memmingen behält sich das Recht vor, das Projekt „Ehrenamtskarte“ unter Einhaltung einer angemessenen Frist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch ohne Einhaltung einer solchen Frist, unter angemessener Wahrung der Belange der Karteninhaber einzustellen.

5. Haftung

Eine Haftung der Stadt Memmingen für nicht gewährte Rabatte und/oder Zugaben ist ausgeschlossen.

Die Stadt Memmingen haftet nur für Schäden, die von seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen. Die Höhe der Haftung ist auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schäden begrenzt.

Der Inhaber haftet für die missbräuchliche Verwendung der Ehrenamtskarte. Fälschungen oder missbräuchlicher Gebrauch der Ehrenamtskarte werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.

6. Rechtswahl und Urheberrechte

Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten.

Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus diesen Teilnahmebedingungen für die Parteien und/oder ihre Rechtsnachfolger ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

7. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen am Projekt „Ehrenamtskarte“ der Stadt Memmingen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist – soweit rechtlich möglich - durch eine solche zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Teilnahmebedingungen entspricht.